



Stadt Coesfeld  
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

## Sozialer Dienst 2013

### Inhaltsverzeichnis

1. Beratung .....	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang .....	2
3. Frühe Hilfen .....	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	3
5. Hilfen zur Erziehung .....	4
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Jugendgerichtshilfe .....	8
▪ Verfahren und Delikte	
▪ Weisungen	
7. Unterhaltsvorschuss .....	10
8. Beistandschaften .....	10
9. Vormundschaften, Pflegschaften .....	11

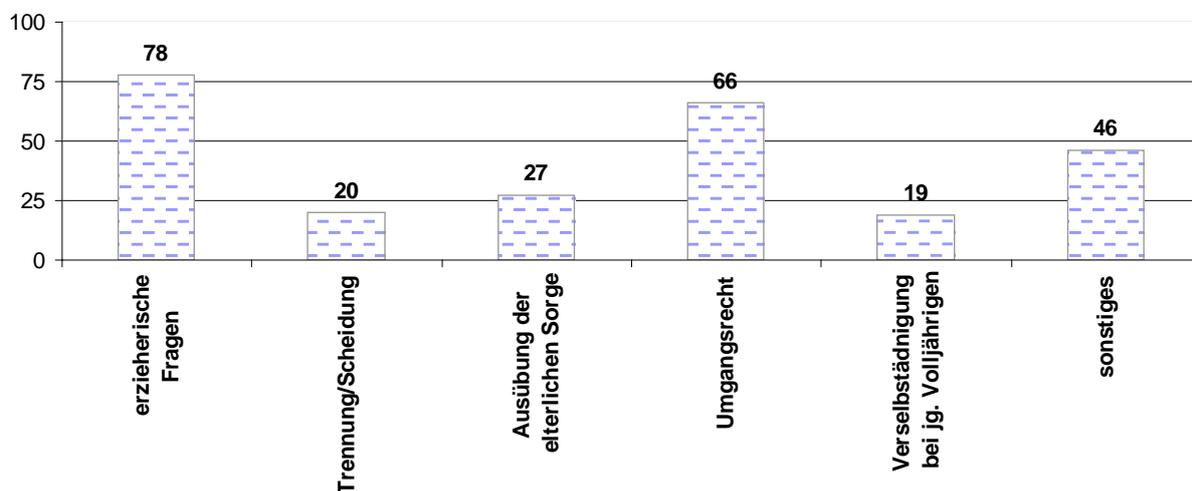
Dieser nach 2012 zum zweiten Mal vorgelegte Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über die Aufgaben, Schwerpunkte und Entwicklungen im Sozialen Dienst. Gesellschaftliche Entwicklungen, zuletzt beispielsweise das Bundeskinderschutzgesetz und die Bundesinitiative Frühe Hilfen, stellen die Jugendhilfe immer wieder vor die Herausforderung, veränderten Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu begegnen. Bewährtes unterliegt der Prüfung. Neue Projekte und Maßnahmen kommen hinzu. Kinder, Jugendliche und Familien sollen die Hilfen bekommen, die sie benötigen. Parallel richtet sich der Blick auf die Ressourcen und die Wirkung von Unterstützungsmaßnahmen. Hilfe und Kontrolle stehen in einem Spannungsverhältnis, das es auszuloten gilt.

Dieser Bericht zeigt die Entwicklungen in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld auf. Kennzahlen und Vergleichswerte helfen, die Entwicklungen zu deuten.

Die Struktur des Berichts ist an die Aufgaben angelehnt, die in den Produkten 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss) zusammengefasst sind.

### 1. Beratung

Beratung ist eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Er ist auch zuständig für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, für die Hilfen zur Erziehung und für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. 180 Beratungsprozesse waren 2013 im ASD zu verzeichnen, 300 Kinder waren mittelbar oder unmittelbar davon betroffen. Folgende Anlässe<sup>1</sup> ließen Eltern, aber auch junge Menschen, den ASD aufsuchen:



Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und –stellen freier Träger, auf die mit Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

### 2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. 2013 erfolgte dies in 59 Fällen mit 73 Kindern (2012: 35 Fälle), 50 Stellungnahmen wurden beim Familiengericht abgegeben.

<sup>1</sup> Incl. Mehrfachnennungen

### 3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden<sup>2</sup>. Die Stadt Coesfeld fördert die vom Bunten Kreis Münsterland e. V. getragene Clearing- und Koordinationsstelle im Projekt Guter Start. Parallel existiert der Arbeitskreis Guter Start mit der Qualität eines Netzwerkes Frühe Hilfen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes. Weitere Träger erhalten regelmäßig Zuschüsse für ihre Aktivitäten im Feld der Frühen Hilfen:

Maßnahme	Träger
Wellcome	Familienbildungsstätte
Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt	Mehrgenerationenhaus Coesfeld
Willkommensgruß/Elternbegleitbuch	Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Coesfeld
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.



Die Mittel aus der Bundesinitiative werden genutzt, um die Frühen Hilfen in der Stadt weiter auszubauen. Mit der Durchführung des Projektes „Ehrenamtlicher Familienbegleiter“ für die Zielgruppe der Familien mit Kinder im Alter von einem bis drei Jahren ist durch den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales die Familienbildungsstätte beauftragt worden (→ siehe auch Vorlage 019/2014).

### 4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine interne Dienstanweisung regelt das Verfahren im Umgang mit Meldungen. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit den Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachpolitischen Mindestanforderungen erfüllt sind. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Nahezu alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder befinden sich in Ausbildung.

Der ASD hat im vergangenen Jahr 68 Meldungen über Kindeswohlgefährdung bearbeitet, die sich auf insgesamt 108 Kinder bezogen (2012: 65 Meldungen mit 114 Kinder). Es kam zu folgenden Maßnahmen:

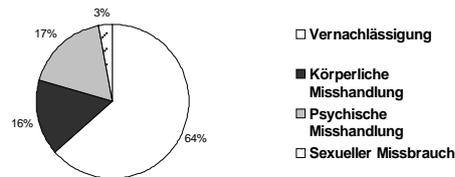
Maßnahme	Fälle
Inobhutnahme	5
Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII <sup>3</sup>	62
Mitteilungen an das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII	10

Das zeigt, dass nicht jede Meldung seitens des ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet wird, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen.

Vier verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung werden grob unterschieden, hier die Verteilung in der Stadt Coesfeld:

<sup>2</sup> Das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen und die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen sind differenziert dargestellt in den Vorlagen 027/2013 und 285/2012. Siehe auch: <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/>

<sup>3</sup> Anzahl der betroffenen Kinder



Wengleich die Grenzen zwischen den Formen fließend sind, zeigt sich: Die eindeutig häufigste Form der Gefährdung ist die Vernachlässigung.

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

## 5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** (HzE), wenn ohne sie eine ge-  
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, dass körperliche,  
geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.  
Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbe-  
dingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit),  
die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in  
der Regel an die Eltern, so treten bei der **Hilfe für junge Volljährige** diese selbst als Anspruchsinhaber  
in Erscheinung. Einen Anspruch auf **Eingliederungshilfe** haben die jungen Menschen, die von einer  
seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, richtet sich jeweils nach dem Bedarf im Einzelfall. Über  
Art, Umfang und Dauer der Hilfen, über Ziele und durchführenden Dienst wird im Hilfeplanverfahren ent-  
schieden, das bei der Stadt Coesfeld auch für Individualhilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit und bei  
Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (üblicherweise Mutter-Kind-Heim) Anwendung  
findet. Folgende Kriterien finden Berücksichtigungen bei der Entscheidung, welcher Träger die Hilfe durch-  
führt:

- Fachliche Anforderungen (methodisches, diagnostisches, therapeutisches Repertoire; zusätzliche Qualifikationen wie z. B. Familientherapie; Erfahrung mit besonderen Themen/Klientel, z.B. mit psychischen Erkrankungen, Trauerarbeit, Arbeit mit Kleinstkindern)
- Arbeitsbeziehung (Geschlecht, Alter, Lebenserfahrung)
- Räumliche und regionale Aspekte (Kenntnis von und Vernetzung mit lokalen Strukturen, Verfügbar-  
machen von Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. Anbindung an einen Verein, eine Selbsthilfegruppe;  
Räumlichkeiten vor Ort)
- Kulturelle Kompetenz (Sprache, Nationalität, kultureller Kontext)
- Wunsch- und Wahlrecht
- Kosten
- Verfügbarkeit (kurzfristiger Einsatzbeginn, Mobilität, Einsatz zu eher unüblichen Zeiten, z. B. Wo-  
chenende)
- Sonstige Aspekte (Zusätzliche Möglichkeiten wie Angebot von Gruppenarbeit, Einsatz zusätzlicher  
ehrenamtlicher Helfer).

Bei außerfamiliären Maßnahmen kommen weitere Kriterien hinzu, z.B. Anbindung an erforderliche  
Schulform, Rückkehroption, Betreuungsintensität, geschlechts- und/oder altersspezifische Aspekte, Qua-  
lität und Umfang der Elternarbeit, ausbildungsbezogene Aspekte ...

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen<sup>4</sup>, teilweise  
unter Beratung<sup>5</sup> entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung  
kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im  
Zeitvergleich dargestellt.

<sup>4</sup> Kennzahlen der GPA NRW

<sup>5</sup> ConSIS KG

### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Heime werden in weit überwiegenderem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppe, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. 2013 gab es mit 20 Heimträgern Kooperationsbeziehungen. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln:

	2010	2011	2012	2013
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3	3,7
Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2	0,7
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8	27,9
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1	2,0
<b>Summen</b>	<b>34,6</b>	<b>34,7</b>	<b>37,5</b>	<b>34,3</b>

### Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Gründe, ein Kind in Pflege geben zu wollen, sind vielschichtig. Meist ist das Herkunftssystem chronisch überlastet und das Kindeswohl substantiell gefährdet oder geschädigt. Partnerprobleme, Drogenproblematik, nicht ausreichende Möglichkeiten, ausgleichende Ressourcen zu erschließen, Krankheit u. v. m. kommen hinzu. Häufig sind für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege Teile oder das gesamte Sorgerecht Pflegern bzw. Vormündern übertragen.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften.

Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt, die aber für eine Inobhutnahme infrage kommen kann oder die vorübergehende Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen sicherstellt. Bereitschaftspflegefamilien übernehmen die Versorgung der Kinder bei zeitlich befristetem Ausfall der Herkunftsfamilien und decken den Zeitraum der Perspektivklärung ab. Erforderlich ist eine intensive Begleitung der Bereitschaftspflegestellen.

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (Monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen vier Jahren:

	2010	2011	2012	2013
VZP	20,1	20,8	20,9	16,9
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7	15
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6	3,7
<b>Summen</b>	<b>34,6</b>	<b>38,3</b>	<b>37,2</b>	<b>35,6</b>

Die VZP verursacht deutlich geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4.
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9
2013	5,1 : 4,9

Häufig wird bei Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie zunächst eine Diagnosephase in einer speziellen Heimgruppe vorgeschaltet, um die möglichst besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung zu schaffen. Es ist dennoch nicht einfach, geeignete Pflegepersonen für diese Aufgabe rund um die Uhr zu finden. Bundesweit ist ein Missverhältnis zwischen Anzahl der Bewerber und zu vermittelnden Kindern zu verzeichnen: <sup>6</sup>

- Da die Vermittlung Coesfelder Kinder in Coesfelder Familien zumeist nicht in Frage kommt, ergibt sich die Angewiesenheit auf andere Träger, die selber aber oft händeringend nach Pflegeeltern suchen (siehe als Beispiel hierfür die bundesweite Pflegeelternsuche auf <http://www.moses-online.de/anzeigen/wir-suchen-pflegeeltern-erziehungsstellen#ad30518>).
- Nicht immer sind interessierte Bewerber für diese anspruchsvolle Aufgabe (24 Stunden/Tag, an 365 Tage im Jahr, über viele Jahre) hinreichend geeignet, Kinder mit anspruchsvoller Bedürfnislage langfristig zu betreuen.
- Das alte klassische Familienbild mit der Frau, die zuhause bleibt und sich um die Kinder kümmert, ist weitgehend aufgelöst. Immer mehr Frauen bzw. Mütter sind teil- und auch vollzeitberufstätig. Das schränkt die Möglichkeiten der Inpflegegabe deutlich ein, denn die Pflegekinder, oft psychisch instabil und hochbedürftig, benötigen eine zeitintensive Zuwendung und Betreuung.
- Wenngleich finanzielle Erwägungen nicht im Vordergrund der Entscheidung für ein Pflegekind stehen sollten, muss doch konstatiert werden, dass die Geldleistung finanziell wenig lukrativ ist (722,- € für ein Kind bis zum 7. Lebensjahr incl. materieller Aufwendungen). Das kann eine gut qualifizierte Kraft auch mit einer Teilzeittätigkeit erwerben.
- Es gibt einen Konkurrenzkampf zwischen den unterschiedlichen Vollzeitpflegeformen. Neben den Vollzeitpflege, die der PKD fachlich begleitet, gibt es die Westfälischen Pflegefamilien, angesiedelt bei Jugendhilfeträgern. Gedacht für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, erhalten die Pflegefamilien mehr Beratung und eine höhere Geldleistung (996,45 € für ein Kind bis zum 7. Lebensjahr für Pflegepersonen mit besonderer Eignung, 1.358,10 € für Pflegepersonen mit professioneller Qualifikation).<sup>7</sup>

### Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

Es gibt nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Katamnese folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird. Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junge Menschen nach ihrer stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt. Die Kennzahl definiert dabei das fallübergreifende Ziel.

<sup>6</sup> Münstersche Zeitung 10.07.2011: „Die Jugendämter landauf landab schlagen Alarm: Immer mehr Familien werde das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Gleichzeitig gibt es immer weniger Familien, die bereit sind, ein Pflegekind aufzunehmen.“ Auch im Protokoll des AK Adoptions- und Pflegekindervermittlung beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe vom 18.09.2013 wird das Problem der geringen Bewerberzahlen thematisiert.

<sup>7</sup> In den Rahmen gehören zudem die sozialpädagogischen Pflegestellen, die als betreute Wohnform der Heimerziehung zugerechnet werden, bei denen das Kind auch im Haushalt einer pädagogischen Fachkraft lebt.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75,0 %
2012	92,3 %
2013	78,6 %

### Ambulante Leistungen

Fallentwicklung amb. Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	123,5	141,9	128,7	97,7	77,1	97,0

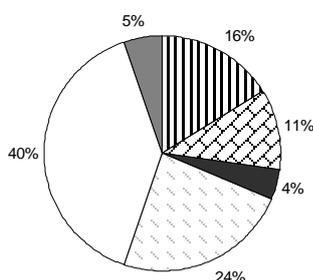
Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen bis 2012 lässt sich im wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten<sup>8</sup>. Die Fallsteigerung von 2012 auf 2013 erklärt sich u. a. durch den Ausbau der sozialen Gruppenarbeit. Regelmäßig werden nunmehr drei Konzepte realisiert, deren Laufzeit je Staffel ca. 6 – 9 Monate beträgt:

- „Starke Jungs“ (Alter 13 – 15 Jahre, Träger: Evangelische Jugendhilfe, Stadt Coesfeld),
- Soziale Gruppenarbeit für Jungen und Mädchen im Alter zw. 10 und 11 (gemischte Gruppe, 10 – 11 Jahre, Caritasverband)
- und, neu in 2013, das Cool-Training (Jungengruppe, 8 – 10 Jahre, Caritasverband).

Ein weiterer Grund ist die Steigerung bei den Maßnahmen der ambulanten Eingliederungshilfe, insbesondere der schulischen Integrationshilfen, von monatsdurchschnittlich 3,9 im Jahre 2012 auf 7,5 in 2013. Dieser Trend hält auch im 1. Quartal 2014 an.

Die Palette der ambulanten Maßnahmen ist differenziert, die familienbezogenen Hilfen sind dabei allerdings am häufigsten:

- ☐ Clearing, Diagnostik, Sonstiges
- ▨ Erziehungsberatung
- Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung
- Familienhilfe
- ▨ Eingliederungshilfe



<sup>8</sup> Siehe auch Vorlage 306/2009

Hier die Kennzahlen 2011 – 2013 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
Jahr					
2011	72,5 %	82,4 %	87,9 %	9,9 %	5,8 : 4,2
2012	69,7 %	87,5 %	93,9 %	8,5 %	5,2 : 4,8
2013	82,7 %	87,8 %	90,2 %	9,2 %	5,8 : 4,2

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster, wurde 2013 mit 15 freien Träger kooperiert.

Und hier noch kurze Tabelle über **Fallzahlen aller HzE** und Ausgaben 2010 – 2013 <sup>9</sup>

	2010	2011	2012	2013
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7	164,1
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr)	23,0	20,6	18,5	20,6
Ausgabenentwicklung	3.039.606,- €	2.911.560,- €	2.905.549,- €	3.067.584,- €

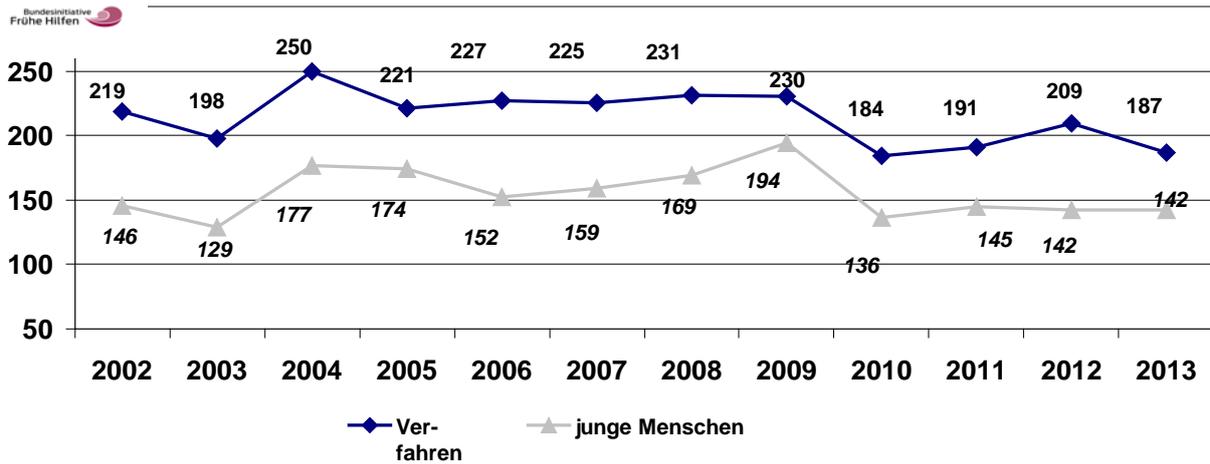
## 6. Jugendgerichtshilfe

Das Jugendstrafverfahren soll mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Straftäter einwirken. Dementsprechend ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens, den jugendlichen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Das Jugendamt hat nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken, § 52 SGB VIII.

### Verfahren und Delikte

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage beim Jugendgericht gebracht werden, oder die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe eingestellt werden. Bei letzteren Verfahren, den Diversionen, wird also auf das gerichtliche Verfahren verzichtet. Das betrifft mittlerweile jedes vierte Verfahren. Wie das Diagramm zeigt, sind die Verfahren in den vergangenen 11 Jahren mit Schwankungen auf relativ gleichem Niveau.

<sup>9</sup> Ein interkommunaler Fallvergleich ist über die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe möglich, allerdings sind zum Mai 2013 nur die Daten von 2010 veröffentlicht. Danach lag 2010 die Stadt Coesfeld 2,7 % über dem Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt im Münsterland, zugleich 4,1 % unter dem Schnitt aller nordrheinwestfälischen Jugendämter.



Kennzahl zu den gerichtlichen Hilfen	Anteil straffälliger junger Menschen, in der Altersklasse 14 – 21 Jahre (Zielquote < 5 %)
2008	7,3 %
2009	8,6 %
2010	6,2 %
2011	6,7 %
2012	6,7 %
2013	6,5 %

Der Anteil der straffälliger junger Menschen ist durch die Jugendgerichtshilfe kaum beeinflussbar. Somit hat diese Kennzahl wenig Steuerungsrelevanz. Ab 2014 wird eine neue, wirksamkeitsorientierte Kennzahl eingeführt: „70 % der Teilnehmer an einem FreD-Kurs werden in den drei auf den Kurs folgenden Jahren nicht wieder in Zusammenhang mit Drogenkonsum straffällig.“ Da die Daten seit 2012 erhoben werden, kann eine erste zuverlässige Aussage 2015 getroffen werden.

### Weisungen

Vergleichbar einer Erziehungsbeistandschaft, werden durch **Betreuungsweisungen** die jungen Menschen über eine bestimmte Zeit regelmäßig begleitet. Üblicherweise für eine Laufzeit von 12 Monaten angeordnet, kamen sie in 2013 bei 6 Jugendlichen zum Tragen. **Soziale Trainingskurse** werden als Kooperationsmaßnahme der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld drei Mal im Jahr durchgeführt, 2013 mit 7 Teilnehmern aus der Stadt Coesfeld. Sie umfassen neben vorbereitenden Abendterminen ein Wochenende sowie einen Auswertungsabend. Die häufigste Auflage sind die **Arbeitsleistungen** in gemeinnützigen Institutionen, auch Sozialstunden genannt. Der Umfang betrug insgesamt 2997 Stunden, die sich auf 89 junge Menschen verteilten. Seit 2011 ergänzen die **Fred-Kurse** (Frühintervention bei erstauftälligen Drogenkonsumenten) das Spektrum der Weisungen. In den Kursen, 2013 mit schon 30 Coesfelder Teilnehmern (2012: 13), geht es um die Aufklärung über Wirkungen und Folgen von Suchtmittelkonsum. Weitere Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind das **erzieherische Gespräch** vor allem in Diversionsverfahren und der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die **Schadenswiedergutmachung**, eine aufwändige, aber hilfreiche Form, die 18 mal durchgeführt wurde.

Der Anteil der weiblichen straffälligen junge Mensch ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und beträgt 21,1 %.

Das häufigste Delikt ist, wie in den Jahren zuvor der (Einkaufs-) Diebstahl. Während ein leichter Rückgang bei den Körperverletzungs- und bei den Verkehrsdelikten zu verzeichnen ist, gab es eine Steigerung bei den Rauschgiftdelikten. Dem entspricht auch die deutliche erhöhte Teilnehmerzahl am Fred-Kurs. Und zugenommen hat vor allem auch die Beförderungerschleichung, umgangssprachlich als „Schwarzfahren“ bezeichnet.

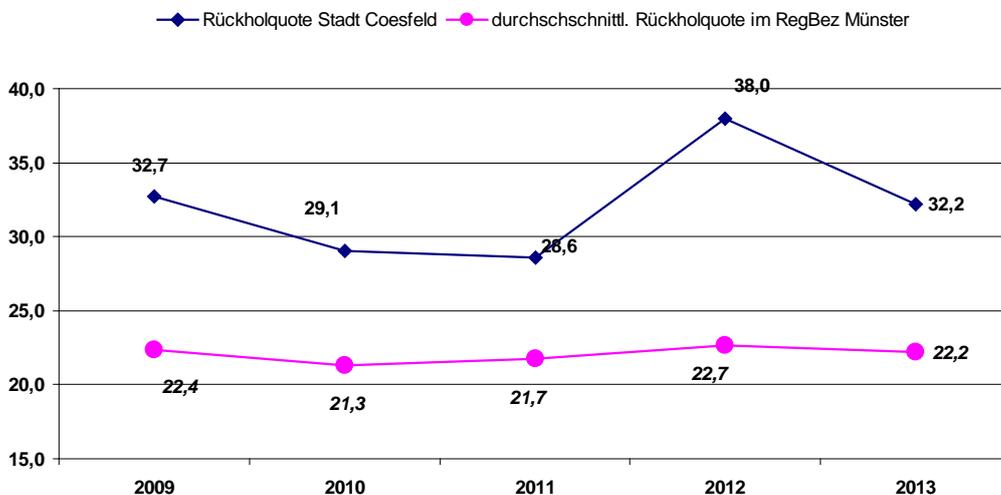
### 7. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und für max. 72 Monate zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterhaltsverpflichteten werden zum Unterhalt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen (UVG-Ausgaben vermindert um die Unterhaltseinnahmen) wird teilweise durch Zuschüsse des Bundes (33,33 %) und des Landes NRW (13,33 %) refinanziert<sup>10</sup>. Hier die Aufwendungen und Erträge der letzten drei Jahre:

	2011	2012	2013
Zahlfälle zum Stichtag 31.12.	163	162	153
Transferaufwand (Ausgaben – Einnahmen)	245.775 €	194.192 €	206.190 €
Anteil Stadt Coesfeld	131.096 €	103.582 €	109.982 €

Da die Stadt mit 53,34 % an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltspflichtige (Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Es sind immerhin 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster, deren Rückholquoten erfasst und verglichen werden. Die Stadt Coesfeld nimmt in diesem Vergleich seit Jahren einen Spitzenplatz ein und übertrifft die Zielquote von 110 %, wie das folgende Diagramm zeigt:



### 8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

<sup>10</sup> § 8 Abs. 1 UVG, Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW vom 17.12.1998

2013 wurden 217 Beistandschaften geführt. Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Fall-durchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen fünf Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen zu verringerten Unterhaltseinnahmen. Aber auch die Höhe des gesetzlich bestimmten Selbstbehaltes hat Auswirkung. Dieser ist zum 01.01.2013 von 950,- auf 1.000,- € gestiegen, was in einigen Fällen die Unterhaltsleistungen schmälert.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurden 166 Urkunden gefertigt.

## 9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Er ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet, § 1800 S- 2 BGB: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt.

Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Amtsvormundschaft**. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormund. Eine wesentliche Aufgabe des Amtsvormunds liegt hierbei in der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Der minderjährigen Mutter steht lediglich die Sorge für die Person des Kindes (neben dem Amtsvormund), nicht aber die Vertretung des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheiten geht ihre Meinung allerdings der des Vormundes vor. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben sowie die Anzahl der Vormund- und Pflegschaften auf maximal 50 für eine Vollzeitstelle begrenzt.

Im Jahre 2013 wurden im Fachbereich im Monatsschnitt 25,9 Vormund- und Pflegschaften geführt (2012: 30,2).

### **Kurzer Ausblick**

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es ständig Veränderungen und Herausforderungen. Vergleichs- und Kennzahlen helfen dabei, den eigenen Standort zu lokalisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um Entwicklungen aktiv zu beeinflussen. Drei Beispiele für die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder:

- Die Soziale Gruppenarbeit ist 2013 mit dem Cool-Training ausgeweitet worden.
- Mit dem neuen Projekt „Ehrenamtliche Familienbegleiter“ werden ab 2014 die Frühen Hilfen weiter ausgebaut und die erfolgreiche Arbeit von wellcome sinnvoll ergänzt.
- Für 2015 wird zu entscheiden sein, wie Familienhebammen in die Palette der Frühen Hilfen integriert werden können.

Dieser Bericht wird jährlich fortgeschrieben und dem Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zur Kenntnis vorgelegt.